

Fachvereinbarung

zwischen

dem Bundesministerium für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft
der Russischen Föderation

über

die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Informations- und Telekommunikationstechnologien

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Bildung und Wissenschaft
der Russischen Föderation

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Telekommunikationstechnologien.
- (2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des am 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, das zwischen den Vertragsparteien fortgilt, der Beschlüsse und Empfehlungen der nach Artikel 4 dieses Abkommens gebildeten Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sowie dieser Vereinbarung, die eine Fachvereinbarung nach Artikel 3 des genannten Abkommens ist.

Artikel 2

Fachliche Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind:

- Parallelcomputing und Höchstleistungsrechnen,
- Mathematische Modellierung, statistische Modelle, numerische Modelle und Algorithmen,
- Softwareengineering, Virtuelle- und Erweiterte Realität,
- Informationsverarbeitung nach biologischen Prinzipien,
- Wissensverarbeitung,
- Kommunikationsforschung, Gridcomputing,
- Internetmanagement und -anwendungen.

Artikel 3

Die Durchführung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zusammenarbeit ist Gegenstand gesonderter Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen benannten Stellen im Einklang mit dieser Vereinbarung geschlossen werden.

Artikel 4

An der Zusammenarbeit können Forscher und Forschergruppen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation teilnehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, eine Einbeziehung von Forschern und Forschergruppen aus anderen Neuen Unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion in die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen.

Artikel 5

Hauptformen der Zusammenarbeit sind:

- der Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal,
- die Durchführung von Symposien, Konferenzen, Lehrgängen und Ausstellungen,
- die Durchführung gemeinsamer Projekte, unter Einschluss von Projekten im Rahmen von Programmen der Europäischen Union und internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Informations- und Telekommunikationstechnologien.

Artikel 6

Vertreter der Vertragsparteien halten regelmäßige Treffen mit folgenden Zielen ab:

- Durchführung eines allgemeinen Erfahrungsaustausches zu den in Artikel 2 genannten Schwerpunkten,
- Präsentation und Bewertung der laufenden Projekte und Arbeitsergebnisse,
- Präzisierung und Ergänzung der Themen der Zusammenarbeit.

Artikel 7

Die Ergebnisse der gemeinsamen Projekte sind beiden Seiten zugänglich und können veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

Artikel 8

- (1) Die Vertragsparteien werden die Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Projekte aktiv unterstützen. Insbesondere werden sie die Lösung auftretender grundsätzlicher Probleme bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte fördern.
- (2) Falls bei der Erfüllung der Vereinbarung Fragen auftreten, zu denen die Vertragspartner kein Einvernehmen erzielen, werden diese Fragen der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Zur Koordinierung und Durchführung der Zusammenarbeit können die Vertragsparteien möglichst einvernehmlich auch andere Stellen beteiligen.

Artikel 9

In der Regel trägt jede Vertragspartei die mit der Erfüllung ihrer im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Verpflichtungen verbundenen Kosten. Für die Finanzierung von Reisen und Aufhalten gelten die von der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit getroffenen Regelungen.

Artikel 10

Personen, die am Austausch im Rahmen dieser Vereinbarung teilnehmen, erhalten im Fall eines Unfalls oder einer akuten Erkrankung, sofern sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist, kostenfrei medizinische Betreuung, und zwar in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer bestehenden Krankenversicherung, in der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und dem festgelegten Verfahren. Diese Regelung gilt nicht für Zahnersatz.

Artikel 11

- (1) Die Vertragsparteien und die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die von im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen verursacht worden sind.
- (2) Die Haftung für Schäden, die den im Rahmen dieser Vereinbarung entsandten Personen oder Dritten entstanden sind, richtet sich nach der Gesetzgebung des aufnehmenden oder des Aufenthaltslandes oder nach den gemäß Artikel 3 geschlossenen besonderen Vereinbarungen.

Artikel 12

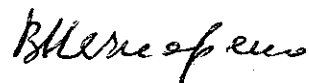
- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt, sofern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, für eine Dauer von vier Jahren. Die Vertragsparteien werden sich ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer über eine mögliche Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung abstimmen.
- (3) Nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für Projekte, die aufgrund dieser Vereinbarung begonnen worden sind, weiter. Der Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung berührt nicht die Fortgeltung der gemäß Artikel 3 dieser Vereinbarung abgeschlossenen gesonderten Vereinbarungen.

Ausgefertigt in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Moskau, den 07. Februar 2005



Für das Bundesministerium
für Bildung und Forschung
der Bundesrepublik Deutschland



Für das Ministerium
für Bildung und Wissenschaft
der Russischen Föderation